

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Landesplanerische Stellungnahme (11 Abs. 1 LaPlaG)		
1	Stellungnahme liegt nicht vor	Kenntnisnahme
Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)		
2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 26.09.2024</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
3	<p>Archäologisches Landesamt SH, 07.10.2024</p> <p>wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden insgesamt berücksichtigt; die Flächen sind in die Planzeichnung als archäologisches Interessengebiet nachrichtlich übernommen.</p> <p>Weiterhin wird der Vorhabenträger hiervon in Kenntnis gesetzt. Dieser hat bereits Kontakt zum Archäologischen Landesamt SH zwecks detaillierter Abstimmung der durchzuführenden Maßnahmen aufgenommen. Zusätzlich werden entsprechende Hinweise in die Begründung zum Bauleitplan aufgenommen.</p>

1

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

2

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551-8948673, Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um ein Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.</p> <p>Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche liegt im Bereich von archäologischen Fundstellen, die in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Hierbei handelt es sich um Grabhügel.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p> <p>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p> <p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des</p>	<p>Die Gemeinde Pahlen unterstellt eine rechtskonforme Umsetzung der Planung durch den Vorhabenträger.</p>

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

3

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. §13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p> <p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne</p>	<p>In die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden unter Pkt. 5 entsprechende Hinweise aufgenommen.</p>

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
4	<p>SH.Netz GmbH, 07.10.2024</p> <p>keine Einwände seitens der SH-Netz Im Randbereich, auf den Grundstücken an der K45 (Höchster Berg) verläuft eine 20KV Leitung, diese darf nicht überbaut werden. Auch darf der Betrieb der Leitung durch die Baumaßnahme nicht gefährdet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Gemeinde Pahlen unterstellt eine technisch abgestimmte Umsetzung der Planung durch den Vorhabenträger.</p>
5	<p>LBV.SH, 08.10.2024</p> <p>Mit o. g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Pahlen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 01.11.2024 vor.</p> <p>Die Plangebiete sind weitestgehend identisch.</p> <p>Die Teilgebiete des Bebauungsplanes sind lediglich um Straßenverkehrsflächen erweitert. Das Teilgebiet 1 liegt nördlich der „Hauptstraße“ (Landesstraße 172 -L 172-).</p> <p>Die Teilgebiete 2 und 3 liegen südlich der „Hauptstraße“ (Landesstraße 172 - L 172-) und nördlich der Straße „Höchster Berg“ (Kreisstraße 45 -K 45-). Die L 172 und die K 45 sind in diesen Bereichen freie Strecke.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

5

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. <u>Landesstraße 172 (L 172):</u> Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 172, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p> <p>Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes mit Maßangabe (20 m) durchgängig entlang der L 172 darzustellen.</p> <p>2. <u>Kreisstraße 45 (K 45):</u> Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der K 45, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Der Hinweis ist berücksichtigt; die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes mit Maßangabe (20 m) durchgängig entlang der L 172 dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

6

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
3.	<p>Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes mit Maßangabe (15 m) durchgängig entlang der K 45 darzustellen.</p> <p>Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 172 und der K 45 nicht angelegt werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</p>	<p>Der Hinweis ist berücksichtigt; die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes mit Maßangabe (15 m) durchgängig entlang der K 45 dargestellt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>
4.	<p>Die Erschließung des Teilgebietes 1 des B-Planes Nr. 16 soll über die L 172 erfolgen. Es ist in der Planzeichnung zu erkennen, dass laut Biotopkartierung vom LfU ein gesetzlich geschütztes Biotop „Feldhecken“ entlang der L 172 von der Planung betroffen ist.</p> <p>Der Planung ist durch die zuständige Naturschutzbehörde zuzustimmen.</p> <p>Bei Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde, ist weiterführend in der Umweltprüfung ein ausreichender Ausgleich im Straßenbegleitgrün zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Erschließung der betreffenden Flächen wird neu geordnet. Eine bereits vorhandene Zufahrt wird nunmehr zukünftig für die Erschließung des Teilgebietes Nr. 1 genutzt.</p>
5.	<p>Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Die Gemeinde Pahlen unterstellt insgesamt eine mit dem LBV.SH abgestimmte Umsetzung der Planung durch den Vorhabenträger.</p>

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Straßenbau und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen</p>	
6	<p>Handwerkskammer Flensburg, 08.10.2024</p> <p>k.A.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7	<p>Wasserverband Norderdithmarschen, 09.10.2024</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Pahlen ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.</p> <p>Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>

7

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

8

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
8	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 14.10.2024</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
9	<p>Landwirtschaftskammer SH, 14.10.2024</p> <p>zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
10	<p>GM.SH, 14.10.2024</p> <p>die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	Kenntnisnahme
10	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH, 18.10.2024</p> <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p>	Kenntnisnahme

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Allgemeine Hinweise:</i> Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	
9	<p>11 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Ref. Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, 22.10.2024</p> <p>die Gemeinde Pahlen plant für das Teilgebiet 1 südlich der Straße „Krogstelle“, westlich des Ortseinganges und nördlich der „Hauptstraße“ (L172) sowie die Teilgebiete 2 und 3 südlich der Hauptstraße (L 172), nördlich der Straße „Höchster Berg“ (K 45) und westlich der Ortslage Agri-Photovoltaik-Freiflächen.</p> <p>Ich danke für die Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>Die Teilgebiet 1 und 2 des Plangebietes befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nordergeest. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung der Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet der Verfahrensakte beigelegt werden muss.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind im Verlauf der weiteren Planung zu konkretisieren. Insofern der Ausgleich über ein Ökokonto erbracht werden soll, weise ich vorsorglich darauf hin, dass es nicht ausreicht das Ökokonto und die erforderlichen Punkte zu benennen. Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Genehmigung auf Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens der 13. Änderung des FNP vorgelegt werden.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Planunterlagen wurden entsprechend ergänzt.</p>

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
10	<p>der Ausgleich als Fläche und/oder Maßnahme darzustellen. Ich empfehle daher die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen. Bezüglich der mit der Planung einhergehenden Kompensationsmaßnahmen weise ich darauf hin, dass für etwaig geplante Eingriffe in vorhandene Biotope (hier: Knickstrukturen) die Inaussichtstellung einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist, die im Rahmen des Genehmigungsantrages den Verfahrensunterlagen beizufügen ist.</p> <p>Um den gesetzliche Anforderungen gerecht zu werden, ist der Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 zum BauGB zu erstellen; zu jeder dort genannten Überschrift sollte eine Aussage getroffen werden. Ein nicht nur in unwesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht ist ein beachtlicher Fehler i. S. des § 214 BauGB und kann zur Unwirksamkeit eines Bauleitplanes führen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Planunterlagen wurden entsprechend ergänzt.</p>
12	<p>Kreis Dithmarschen - untere Naturschutzbehörde, 24.10.2024</p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pahlen bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist zu kritisieren, dass die Photovoltaik-Ansiedlungen in der Gemeinde auf mehrere Bauleitplanungen aufgeteilt werden. Es fehlt dadurch eine Gesamtbetrachtung der kumulierenden Wirkungen der Vorhaben. Die von der Gemeinde gewünschte Konzentration der Photovoltaik-Vorhaben an der L 172 ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die raumordnerischen Gebote des Landesentwicklungsplans, nach denen</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung -Abwägungsvorschlag durch ALSE GmbH-</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine kumulative Betrachtung der verschiedenen PV-Vorhaben im Umkreis wird im Umweltbericht erfolgen. Die Sicht, eine Stückelung der Flächen aus raum- und landschaftsverträglicher Sicht kritisch zu betrachten ist nachvollziehbar. Jedoch ist in eine solche Bewertung auch einzubeziehen, dass durch die Stückelung andererseits Wildkorridore</i></p>

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
11	<p>raumbedeutsame PV-FFA möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich errichtet und die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden sollen, werden zumindest bei der Teilfläche 2 nicht berücksichtigt. Die Gemeinde sollte noch einmal prüfen, ob die Flächen noch stärker siedlungsnah angeordnet werden können und eine Stückelung der Flächen an der Landesstraße vermieden werden kann.</p> <p>Für die Errichtung der PV-FFA in den Teilflächen 1 und 2 ist eine Ausnahmegenehmigung von der LSG-VO „Nordergeest“ erforderlich. Da bisher keine gutachterliche Auseinandersetzung zur Verträglichkeit der PV-FFA mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets erfolgt ist, kann die Erteilung der Ausnahmegenehmigung noch nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Ein Umweltbericht wurde bisher nicht erstellt. Er sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden. In der erforderlichen Alternativenprüfung sollten auf der Ebene des F-Plans die Standortalternativen und die Abwägung der Gemeinde zur Standortfindung dargestellt werden.</p>	<p><i>für größere Säugetiere offen gelassen werden, für welche die 20 cm Bodenabstand der Zäune nicht ausreichen. Dies ermöglicht den Tieren weiterhin das Durchqueren des Gebiets auf verschiedenen Wegen, wohingegen ein zusammenhängendes großes Gebiet eine größere Barrierewirkung darstellen würde und u.U. ein größeres Wildaufkommen an einigen wenigen Stellen der Verkehrswege zur Folge haben kann.</i></p> <p><i>Aus dem PV-Erlass (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich) (S. 31) geht hervor: Bei großflächigen Anlagen sind Querungskorridore (nutzbare Mindestbreite 50 m, vergleiche „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“, MAQ, Ausgabe 2023) für Großsäuger zwischen den Anlagenteilen zu berücksichtigen. Etwa alle 1.000 Meter oder bei bekannten überregionalen Wildquerungskorridoren und Verbundachsen sind entsprechende Bereiche von Solar-Modulen und sonstigen Anlagenteilen freizuhalten. [...]</i></p> <p><i>Eine gutachterliche Ausarbeitung ist bereits erfolgt und wird im Rahmen der nächsten Beteiligungsrunde übermittelt.</i></p> <p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p>

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
13	<p>Kreis Dithmarschen – untere Wasser- Boden- Abfallbehörde, 24.10.2024</p> <p>zum derzeitigen Planungsstand werden seitens des FD 231 weder Anmerkungen noch Bedenken hervorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
14	<p>Kreis Dithmarschen - Denkmalschutz, 24.10.2024</p> <p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme. In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler. In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch vollständig in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs, dieser Stellungnahme an.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Hinweise des Archäologischen Landesamtes sind berücksichtigt (s. Pkt. 3 dieser Abwägungstabelle).</p>
15	<p>Kreis Dithmarschen - Regionalentwicklung, 24.10.2024</p> <p>Mit Schreiben vom 26.09.2024 haben Sie mich als Behörde am Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen beteiligt.</p> <p>Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Freiflächenanlage. Das Plangebiet umfasst</p>	Kenntnisnahme

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
13	<p>insgesamt 23,3 ha in drei Teilgebieten. Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 aufgestellt.</p> <p>Die Gemeinde hat sich in der Vergangenheit intensiv mit dem Thema PV-Freiflächenanlagen auseinandergesetzt. Aufbauend auf eine amtsweite Analyse geeigneter Flächen, hat die Gemeinde ihre Standortauswahl für das Gemeindegebiet verfeinert. Im Ergebnis ist eine Konzentration der Anlagen westlich der Ortslage beidseitig der Landesstraße 172 vorgesehen. Die allgemeine Standortentscheidung wurde nachvollziehbar dargelegt. Aus städtebaulicher Sicht wäre eine noch stärkere Konzentration der Freiflächenanlagen im Anschluss an den bebauten Siedlungsbereich wünschenswert.</p> <p>Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden sind im weiteren Verfahren zu beachten.</p>	
16	<p>WSA Elbe-Nordsee, 04.11.2024</p> <p>Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Bet. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Bet. der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)		
17	<i>Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 11.12.2024 durchgeführt; es wurden die folgenden Hinweise vorgetragen:</i>	Kenntnisnahme
Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)		
18	Gemeinde Wallen, 26.09.2024 Danke für die Unterlagen. Einige Passagen sind mir ja bekannt da ich in der AG mitgearbeitet habe. Wir haben grundsätzlich keine Bedenken, finden es nur bedauerlich das sich nicht auf eine wirklich zusammenhängende Fläche geeinigt werden konnte! Drei Teilgebiete bleiben drei Teilgebiete. Da kann ich die uNB verstehen das Sie Sorge hat das von weiter oben betrachtet ein zerstückeltes Bild entsteht.	Kenntnisnahme
19	Gemeinde Dörpling, 26.09.2024 seitens der Gemeinde Dörpling bestehen zur Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.	Kenntnisnahme
20	Gemeinde Schalkholz, 07.10.2024 seitens der Gemeinde Schalkholz bestehen keine Bedenken zur Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen!	Kenntnisnahme

14